



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Bebauungsplan Nr. 301 „Zur Bohler Heide / Bohler Straße“

(Stadt Eschweiler, StädteRegion Aachen)



Prüfung der Artenschutzbelange (Stufe I&II)

Oktober 2019

1 Aufgabenstellung

Im Eschweiler Stadtteil Bohl soll ein neues Wohnbaugebiet rückwärtig der Bebauung an der Bohler Straße entstehen, die aktuell den Ortsrand bildet. Von dieser Straße geht ein Feldweg ab, der zunächst als Straße Zur Bohler Heide noch einige bebaute Grundstücke am Ortsrand erschließt. Von hier aus soll hinter dem letzten Haus ein vorhandener querender Feldweg als Erschließungsstraße ausgebaut werden. Bebaut werden sollen dann nur die ortsseitig gelegenen Grundstücke, die jeweils durch Stichwege erschlossen werden müssten. Diese Grundstücke werden derzeit als Gärten oder landwirtschaftlich (Titelfoto vom 13.2.2019) genutzt.

In der Bauleitplanung sind grundsätzlich die Belange des gesetzlichen Artenschutzes von Tieren zu berücksichtigen. Daher ist eine Artenschutzvorprüfung erforderlich, um auf mögliche Konflikte rechtzeitig hinweisen zu können. Gemäß dem Erlass „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 wird dazu das potentiell betroffene Spektrum planungsrelevanter Tierarten zusammengestellt und geprüft (Stufe I). Erfassungen vor Ort sind in diesem Rahmen zunächst auf eine orientierende Ortsbegehung beschränkt. Diese erfolgte am 13.2.2019, somit vor der Brutzeit und Vegetationsperiode. Diese Vorprüfung beruht daher nicht auf direkten Beobachtungsergebnissen, sondern kann nur Hinweise auf Arten geben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Für diese war dann ggf. darauf hinzuweisen, ob noch vertiefende Untersuchungen erforderlich sind, was für zwei Arten erfolgte und durchgeführt wurde (Stufe II).

2 Planungsrelevante Arten

Nach Angaben des zuständigen Landesumweltamtes (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5103 „Eschweiler“ innerhalb des vierten Quadranten insgesamt Vorkommen von 28 geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt. Diese Liste ist Grundlage der Prüfung. Im Einzelfall können aber auch noch weitere gesetzlich geschützte Tierarten vorhanden sein, auf die ggf. eingegangen werden muss.

Im Folgenden wird näher diskutiert, für welche Arten eine Betroffenheit überhaupt plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich sein könnten.

Betrachtet wird diese Artenliste des LANUV (Internetabfrage vom 18.2.2019):

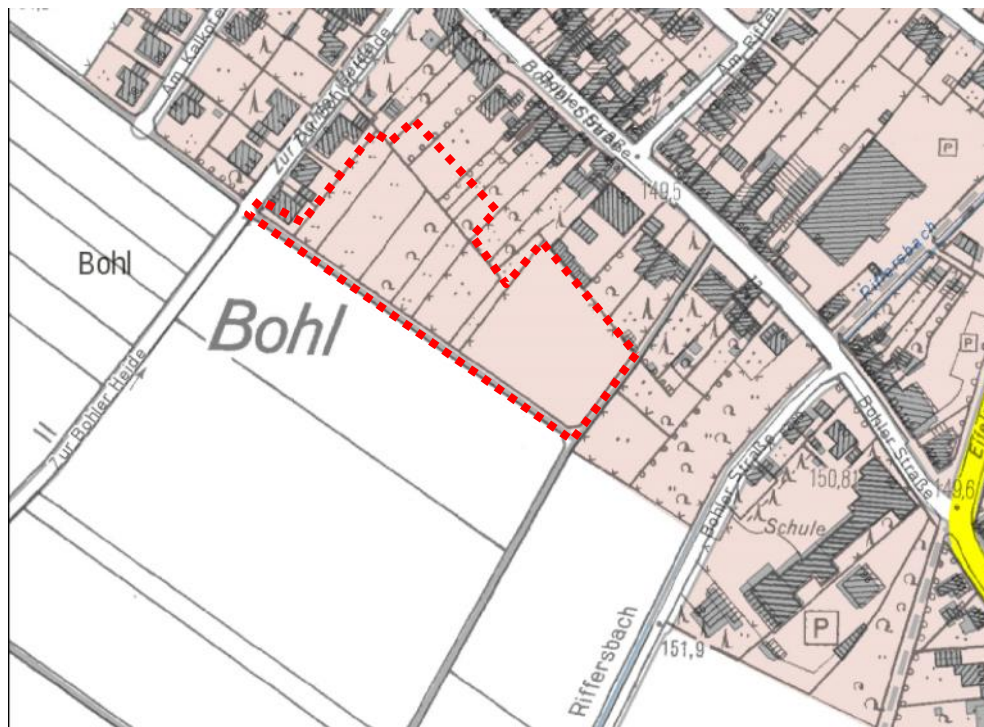
2.1 Säugetiere:

Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	3 Arten

2.2 Vögel:

Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	<u>25 Arten</u>

28 Arten



Die neu zu bebauenden Teile des Plangebiets (rot) umfassen Grünland, Acker- und Gartenflächen. Maßstab ca. 1 : 3.500



Im Plangebiet sowie südöstlich angrenzend gibt es hauptsächlich aus alten Obstbäumen bestehenden Gehölzbestand. Maßstab ca. 1 : 3.500

3 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

3.1 Säugetiere

Für den an Gewässer gebundenen **Biber** gibt es keine Lebensräume im Plangebiet. Der südlich verlaufende Riffersbach könnte allerdings trotz seines ökologisch defizitären Zustandes als begradigtes Entwässerungsgerinne durchaus für Biber attraktiv sein und von ihnen auch angestaut werden. Dies würde potentiell allerdings nur die benachbarten Parzellen im Bereich der Obstwiese betreffen, während die Flächen des Plangebietes deutlich höher und außerhalb jeden denkbaren Einflusses liegen.

Vorkommen des **Feldhamsters** können ausgeschlossen werden, weil zwar auch eine ackerbaulich genutzte Parzelle im Plangebiet liegt, aber die Bodenqualität hier für Hamster nicht geeignet ist. Das Vorkommen dieser Tiere ist auf tiefgründige Lössböden beschränkt, bei denen sich keine Staunässe bilden kann. Die Böden im Plangebiet sind dagegen lehmig bis tonig und lassen den Bau von trockenen Erdbauten nicht zu.

Der **Abendsegler** ist eine Waldfledermaus, die aber in größerer Höhe auch über dem Siedlungsraum jagen könnte. In dieser Funktion ist die Veränderung des Plangebietes für ihn allerdings nicht relevant.

Die Liste der planungsrelevanten Arten enthält keine weiteren Fledermausarten. In dieser Hinsicht erscheint diese Zusammenstellung nicht plausibel, da selbst die für den Siedlungsraum typische **Zwergfledermaus** fehlt. Dies kann nur in einer defizitären Datenlage begründet sein, weshalb es doch notwendig ist, die Möglichkeiten für Fledermäuse generell etwas näher zu betrachten.

Zwergfledermäuse haben ihre Quartiere hauptsächlich in Gebäuden, seltener in Höhlungen und Spalten von Bäumen. Insbesondere die z.T. ältere Bebauung entlang der Bohler Straße könnte von diesen Tieren besiedelt sein. Der Bebauungsplan sieht aber im Baubestand keine kurzfristigen Veränderungen vor, sodass die Tiere hier nicht gefährdet werden. Bei größeren Umbau- oder Abrissvorhaben kann es aber in Frage kommen, dass eine Überprüfung auf Vorkommen von Fledermäusen zeitnah erforderlich ist. Der Baumbestand innerhalb der Grenzen des neu zu bebauenden Gebiets müsste noch näher im Hinblick auf erkennbare Höhlungen oder Rindenschäden untersucht werden. Aus der Distanz war aber nicht erkennbar, dass es hier solche für Fledermäuse interessanten Strukturen gibt.

Grundsätzlich sind die neu zu bebauenden Teile des Plangebietes in Form einer Ackerfläche und eines großen Gartens mit ausgedehnten Rasenflächen für Fledermäuse nicht besonders geeignet. Andererseits ist die angrenzende Feldflur aus Sicht dieser Tiergruppe noch weniger attraktiv, sodass auch irgendwo im Ortsteil Bohl in Gebäuden vorkommende Fledermäuse auf kleine Grünlandparzellen am Ortsrand als Jagdgebiet angewiesen sein könnten.

Aufgrund der schlechten Datengrundlage wäre eine orientierende Fledermausuntersuchung mit entsprechendem Einsatz von technischen Hilfsmitteln (bat-detector, Horchboxen, Wärmebildkamera usw.) daher wünschenswert. Sie kann aber nicht als zwingend erforderlich angesehen werden, weil die Erhaltung des Jagdgebietes nicht oder nur in besonders gut begründeten Ausnahmefällen Gegenstand der artenschutzrechtlichen Regelungen ist.

3.2 Vögel

Im Plangebiet gibt es keine sehr großen Bäume, die von Greifvögeln besetzte Horste tragen könnten. Die noch unbelaubten Obstbäume wiesen keine größeren Nester auf, die mehrjährig genutzt sein könnten. Brutvorkommen von **Mäusebussard** und **Sperber** sowie der in solchen Nestern als Nachfolger auftretenden **Waldohreule** können daher ausgeschlossen werden. Auch Nester von **Saatkrähen** gibt es hier weder in unmittelbarer Nähe noch im Umfeld.

Der **Turmfalke** kommt als weit verbreiteter Gebäudebrüter sicherlich auch vor Ort vor, aber das Plangebiet ist für ihn nicht von Bedeutung, weil es hier keine aus dem Bestand herausragenden Gebäude gibt. Auch besonders hohe Bäume (z.B. Säulenpappeln), die zu Brutzwecken geeignet wären, gibt es hier nicht.

Schleiereulen und **Rauchschwalben** sind auch Gebäudebrüter, jedoch ausschließlich in einem landwirtschaftlichen oder zumindest dörflichen Umfeld, das hier fehlt.

Die vordere Straßenfront der Gebäude an der Bohler Straße wurde nach Nestern von **Mehlschwalben** abgesucht, die aber nicht gefunden wurden. Die rückwärtigen Fassaden waren zu diesem Zweck nicht zugänglich. Grundsätzlich wären einzelne Vorkommen von Mehlschwalben im Gebäudebestand aber auch nicht durch die Planung gefährdet.

Die gesamte Gruppe der Vögel des offenen Agrarlandes wie **Feldlerche**, **Feldsperling**, **Kiebitz**, **Rebhuhn** und **Wachtel** meidet den unmittelbaren Siedlungsrand. Feldlerche und Kiebitz benötigen weiträumig offenes Gelände, das keinerlei Ansetzungen für Greifvögel bietet. Rebhuhn und Wachtel können sich als Bodenbrüter nicht in von Hunden und Katzen erreichbaren Bereichen dauerhaft ansiedeln. Der Feldsperling weicht dagegen dem im Siedlungsgebiet dominanten Haussperling aus.

Der für Ortsrandsituationen typische **Steinkauz** könnte eine passende Revierausstattung allerdings im Bereich des Grünlandes am Riffersbach finden, wo sehr geeignete potentielle Brutbäume stehen. In diesem Fall wäre das Plangebiet tatsächlich ein unverzichtbarer Bestandteil des Jagdgebietes, weil es ansonsten nur sehr wenig Grünland im Umfeld gibt. Gerade der kurz gehaltene Rasen im nördlichen Teil des zur Bebauung vorgesehenen Bereiches eignet sich in Verbindung mit den einzelnen dort vorhandenen Bäumen für diesen Zweck hervorragend. Mögliche Brutplätze können sich auch in Gartenlauben, Schuppen und sonstigen Nebengebäuden finden.

Da ein Vorkommen des Steinkauzes die weitere Bebauung des Plangebietes durchaus in Frage stellen würde, entstand hier ein dringender Untersuchungsbedarf im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung. Mit hinreichender Sicherheit lässt sich ein Vorkommen des Steinkauzes nur in der Balzzeit zwischen Ende Februar und Anfang April überprüfen. Das Handbuch „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (2005) sieht hierzu mindestens 3 nächtliche Begehungen vor, während derer auch besonders definierte Wetterbedingungen erfüllt sein müssen. Die erste Begehung erfolgte entsprechend am 25.2., die zweite am 19.3. und die dritte am 1.4.2019, jeweils mit negativem Ergebnis. Da eine Klangattrappe eingesetzt wurde, auf die die Tiere in der Regel reagieren würden, kann davon ausgegangen werden, dass aktuell vor Ort kein besetztes Brutrevier vorhanden ist.

Die Waldvogelarten **Waldkauz**, **Waldlaubsänger** und **Waldschnepfe** finden im betroffenen Raum überhaupt keine geeigneten Biotopstrukturen und sind erst im Eschweiler Wald zu erwarten, der etwa 1 km weit westlich entfernt liegt.

Ein Vorkommen des an Wasser gebundenen **Eisvogels** kann ebenfalls im Plangebiet ausgeschlossen werden. Durch die Bebauung des Gebietes werden auch keine potentiellen Flugkorridore zwischen Gewässern getrennt. Ein solcher Korridor könnte entlang des Riffersbaches bestehen, der aber nicht tangiert wird.

Baumpieper und **Schwarzkehlchen** sind typisch für Heide- und Brachlandgebiete, die es hier als Biotoptyp überhaupt nicht gibt. Die **Turteltaube** benötigt reich strukturierte Landschaften und bevorzugt lockere Baumbestände im extensiv genutzten Offenland. Das Plangebiet ist auch für sie ohne Bedeutung.

Vom **Kleinspecht** ist im Raster 5103/4 des Messtischblattes Eschweiler gemäß dem Brutvogelatlas NRW (2013) nur 1 Brutrevier bekannt. Er kann zwar auch (Obst-) Bäume im siedlungsnahen Bereich bewohnen, aber seine Vorliebe für Weichhölzer in Auenlandschaften lässt mit großer Sicherheit erwarten, dass sich sein Vorkommen auf das Inde- und Omerbachtal beschränkt. Es wurden an den Bäumen im Plangebiet auch generell keine Spechthöhlen gefunden.

Neu in der Gruppe der planungsrelevanten Vogelarten sind seit 2018 Bluthänfling, Girlitz und Star. Der **Bluthänfling** ist zwar ein Kulturfolger in ländlichen Gebieten, aber innerhalb des Kartenrasters 5103/4 ist gemäß dem Brutvogelatlas NRW nur mit 4-7 Brutpaaren zu rechnen. Da im Plangebiet die bevorzugten Brutplätze in Form von immergrünen Gehölzen bis auf wenige solitär stehende Gartenkoniferen weitgehend fehlen, ist von diesen wenigen Brutpaaren sicherlich keines hier zu erwarten, zumal für ihn typische Strukturelemente wie Hecken und Brachflächen fehlen.

Vom **Girlitz** gelingen im Bereich der StädteRegion nach Angaben des ornithologischen Arbeitskreises zurzeit fast gar keine Reviernachweise mehr. Im Brutvogelatlas NRW werden für diese Art zuletzt noch 2-3 Brutpaare im Kartenrasterfeld angegeben. Die Art hat einen mediterranen Verbreitungsschwerpunkt und ist erst in historischer Zeit eingewandert. Sie liebt Trockenheit und Wärme. Daher kommt die Art gerade im thermisch begünstigten Siedlungsraum vor, z.B. auf Friedhöfen, Parks und in größeren Gärten. Der Bereich Bohl kann nicht als thermisch begünstigter Naturraum bezeichnet werden. Es fehlen auf den geplanten Bauflächen auch die zur Nahrungsversorgung maßgeblichen Gartenfrüchte und Sämereien.

Der **Star** ist dagegen zwar eine noch sehr häufige Vogelart mit 51-150 Brutpaaren im betroffenen Kartenraster, die aber quantitativ sehr stark zurückgeht. Im Plangebiet kann er sowohl in Baumhöhlen als auch an Gebäuden brüten. Kurzrasiges Grünland in Verbindung mit Obstbäumen begünstigt sein Vorkommen. Bei einer Brutzeitbegehung am 8.4.19 wurde auch ein Revier-zeigender Star im nördlichen Teil des Gebietes im Baumbestand entdeckt. Eine weitere Begehung am 9.5.19 ergab keine weiteren Erkenntnisse. Damit ist der Star als einzige Art vom Vorhaben betroffen.

3.3 Betroffenheit nicht-planungsrelevanter, aber geschützter Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allerweltsvögel für eine hinreichende Kompensation sorgen. Im vorliegenden Fall ist wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Ortsrandentwicklungen allerdings nicht unbedingt eine Kompensation vorgesehen.

Das Plangebiet ist aber wirklich nur für sehr anspruchslose Arten wie Amseln von Bedeutung. Es gibt kaum dichtere Gehölzbestände, sondern nur solitäre Bäume, und die Flächen sind in der Regel intensiv genutzt oder gepflegt. Es gibt somit generell wenige Möglichkeiten für Brutplätze.

Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

Dieses Verschlechterungsverbot bezieht sich aber auf die lokale Population, was den Bezugsrahmen auf einen größeren Raum erweitert, z.B. das Gemeindegebiet oder bei häufigen Arten aus methodischen Gründen wenigstens den betroffenen Karten-Quadranten (ca. 30 qkm Fläche). Bei den häufigeren Gartenvogelarten entspräche letzteres gemäß dem Brutvogelatlas NRW in der Regel einem Bestand von 400-1.000 Paaren (z.B. Zaunkönig und Blaumeise) oder sogar mehr als 1.000 Paaren (z.B. Amsel). In diesem Rahmen darf der Verlust einzelner oder auch mehrerer Brutreviere im Plangebiet als unbedenklich gelten.

Damit kann in Übereinstimmung mit den landesweiten Einschätzungen davon ausgegangen werden, dass die nicht-planungsrelevanten Arten durch das Planvorhaben auf der Ebene der lokalen Population nicht in ihrem Erhaltungszustand gefährdet sind.

Der gesetzliche Schutz vor direkten Tötungen bleibt von dieser Einschätzung jedoch unberührt. Daher sind Baum- und Gehölzfällungen generell innerhalb der gesetzlich geregelten Vogelbrutzeit nicht zulässig. Sie müssen im Zeitraum vom 1.10. bis 29.2. erfolgen.

3.4 Ausgleichsmaßnahme für den Star

Durch die Bebauung geht voraussichtlich ein Brutplatz für den Star verloren. Da die Art auf Höhlungen angewiesen ist, die sie nicht selbst bauen kann, gibt es speziell für sie konzipierte Brutkästen. Davon sind spätestens 6 Monate nach Rechtskraft des Bebauungsplanes 3 Stück an geeigneten Stellen anzubringen, die mit dem Gutachter und der Unteren Naturschutzbehörde zuvor abzustimmen sind. Geeignet ist der südliche Randbereich des Plangebietes in Richtung der Wiesen am Riffersbach.

4 Zusammenfassendes Fazit

Für fast alle der 28 vom Landesumweltamt vorgegebenen planungsrelevanten Tierarten des Kartenblattes 5103/4 wird die Erwartung begründet, dass sie im von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 301 „Zur Bohler Heide / Bohler Straße“ tangierten Bereich gar nicht vorkommen können. Dies betrifft insbesondere Tiere, die an geschlossene Waldflächen oder Gewässer gebunden sind, aber auch die Arten des großräumigen Agrar- und Offenlandes.

Nester von Greifvögeln oder Saatkrähen wurden ebenso wenig gefunden wie Schwalbennester. Bei den unmittelbar von einer neuen Bebauung betroffenen Flächen ist auch nicht damit zu rechnen, dass Fledermäuse hier Quartiere haben könnten.

Das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld in Richtung Riffersbach weist aber Strukturmerkmale auf, die für Steinkauz und Star interessant sind. Deren mögliches Vorkommen wurde daher im Frühjahr gezielt überprüft (Stufe II der Artenschutzprüfung). Dabei wurde kein Steinkauz, aber ein Staren-Revier nachgewiesen. Darüber hinaus gehender Untersuchungsbedarf besteht aber nicht. Für den Star wird zum Ausgleich die Bereitstellung von 3 speziellen Nistkästen für hinreichend gehalten, die in Abstimmung mit dem Gutachter und der UNB anzubringen sind.

Aufgestellt:

Stolberg, den 12. Oktober 2019

Anlage: 6 Fotos (Seiten 11 - 13)





Von der Bebauung am Feldweg „Zur Bohler Heide“ (hinten) führt senkrecht ein zweiter Feldweg ab, der das Baugebiet (rechte Seite) erschließen soll.



Hinter dem Zaun ist als Garten genutztes ehemaliges Grünland mit einigen älteren Solitäräumen betroffen. (alle Fotos vom 13.2.2019)



Im südlichen Teil des Plangebietes ist auch eine Ackerfläche betroffen (rechts des Feldweges). Die Erschließung endet am Feldrand (vorne).



Das Plangebiet (links des Feldweges) endet vor einem kleinteiliger strukturierten Bereich am Riffersbach (im Hintergrund).



Der Riffersbach-Korridor an der Bohler Straße außerhalb des Plangebietes wird von ökologisch wertvollem Grünland mit alten Solitärbäumen geprägt.



Diese Obstbaumlandschaft ist für historisch gewachsene Ortsränder typisch und entspricht qualitativ den Lebensraumsprüchen des Steinkauzes.